

nung des Nackttanzes verschieden. In Preußen ist man am einsichtigsten und freizügigsten: empfindet das Publikum eine Nacktdarstellung für möglich und unanfechtbar unterhaltsam, so schreitet die Behörde nicht ein, es sei denn, daß die Darsteller offensichtlich unzüchtig sind, so daß sie unter § 184 des Strafgesetzbuchs fallen. Nimmt aber das Publikum „Ärgernis“ an den Aufführungen (Celly-de-Rheidt-Prozeß) oder wird es durch sie in seiner sittlichen Haltung offensichtlich in „Unruhe“ und „Unordnung“ gebracht, dann schreitet die Behörde ein, nach § 184 und nach Titel 17 § 10 des Allgemeinen Landrechts. Wenn sich Tänzer nackt zeigen, so wird es immer Personen im Publikum geben, die an ihnen „Ärgernis“ nehmen, und die Behörde wird die

Darbietungen verbieten, es sei denn, daß die betreffenden Tänzer künstlerisch auf einer so hohen Stufe stehen, daß ein sogenanntes „Ärgernis“ nicht berechtigt zu sein



3 mal
Anita Berber



Oben: Als Sechzehnjährige am Anfang ihrer Karriere

Mitte: Im berechnend pikanten Kostüm

Unten: Anita als rasende Bacchantin mit ihrem Partner Henri

scheint (z. B. Cläre Bauhoff; A. Berber hat die Erwartungen freilich nicht erfüllt).

Für solche Entscheidung ist auch der Raum, in dem getanzt wird, wichtig. Sitzt das Publikum in einem Konzert- oder Theatersaal und

Photos Binder

5*